



Ausgabe-Nr. 08/2026

Karlstein a. Main, 18.08.2026

INHALT:

01

Satzung der Gemeinde Karlstein a.Main über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Auwanne“



**Satzung der Gemeinde Karlstein a.Main über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich
des Bebauungs- und Grünordnungsplans
„Auwanne“**

Zur Sicherung des Geltungsbereichs des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Auwanne“ erlässt die Gemeinde Karlstein a.Main auf Grundlage der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4151), nachfolgende Satzung:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Auwanne“ wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Auwanne“ wird aus dem beigefügten Lageplan des Büros „Planer FM - Stadtplanung“ vom 06.12.2023 ersichtlich, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§2

Verbote

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden sowie erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Karlstein am Main gemäß § 14 Abs. 2 BauGB Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Auwanne“ rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage nach der Bekanntmachung aus gerechnet, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird.

Karlstein a.Main, 18.08.2026

Peter Kreß
1. Bürgermeister

